

34/180 - Konvention über die Beseitigung jeder Form von  
Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß laut Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied des Geschlechts, ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2263 (XXII) vom 7. November 1967, mit der die Generalversammlung die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verkündete,

unter Berücksichtigung der Konventionen, Resolutionen, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen\* zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

im Hinblick insbesondere auf ihre Resolution 33/177 vom 20. Dezember 1978 über den Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, daß die Diskriminierung der Frau nicht mit der Menschenwürde und dem Wohle der Gesellschaft vereinbar ist und die Frauen an der vollen Entfaltung ihrer Möglichkeiten hindert,

mit der Feststellung, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen und mitwirken sowie im gleichen Maße an der Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,

in der Erkenntnis, daß für das Wohlergehen der Welt und die Sache des Friedens die volle Mitwirkung von Mann und Frau am Leben der Gesellschaft erforderlich ist,

in der Überzeugung, daß die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau de jure und de facto gewährleistet werden muß,

1. verabschiedet die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben ist, und legt sie zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt auf;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 528

2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention bzw. der Beitritt zu dieser unverzüglich erfolgen und daß die Konvention möglichst bald in Kraft treten wird;

3. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Konvention der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen zur Information vorzulegen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention unter dem Punkt "Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" vorzulegen.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

#### ANHANG

##### Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

##### Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

im Hinblick darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

im Hinblick darauf, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 140/ den Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung aufstellt und verkündet, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und jeder Mensch ohne jeden Unterschied - auch wenn dieser vom Geschlecht ausgeht - Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

---

140/ Resolution 217 A (III)

im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte 141/ verpflichtet sind, zu gewährleisten, daß Männer und Frauen gleichberechtigt in den Genuß aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen und politischen Rechte gelangen,

in Anbetracht der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen\* abgeschlossenen internationalen Konventionen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

ferner im Hinblick auf die Resolutionen, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen\* zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

jedoch besorgt darüber, daß die Frau trotz dieser verschiedenen Instrumente noch immer weitgehend diskriminiert wird,

unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum der Prosperität von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert,

besorgt darüber, daß dort, wo Armut vorherrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten zurückgestellt werden,

in der Überzeugung, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit wesentlich zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Beseitigung der Apartheid, aller Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie von Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten unerläßlich für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau ist,

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 528  
141/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

mit der Erklärung, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die gegenseitige Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung - insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle - , die Durchsetzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens in den Beziehungen der Länder untereinander sowie die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie auf Achtung ihrer nationalen Souveränität und territorialen Integrität den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Erreichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen,

in der Überzeugung, daß die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen in der Welt und für die Sache des Friedens ist,

eingedenk des bedeutenden, bisher noch nicht voll anerkannten Beitrags der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Gesellschaftsentwicklung, der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und der Aufgaben beider Elternteile im Rahmen von Familie und Kindererziehung sowie in dem Bewußtsein, daß die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund zu Diskriminierung sein dürfe und daß die Erziehung der Kinder eine Aufgabe ist, in die sich Männer und Frauen und die gesamte Gesellschaft teilen müssen,

in dem Bewußtsein, daß sich die traditionellen Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft wandeln müssen, wenn es zur vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau kommen soll,

entschlossen, die in der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und zu diesem Zweck alle zur Beseitigung irgendeiner Form und Erscheinungsweise dieser Art von Diskriminierung erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden,

sind wie folgt übereingekommen:

## TEIL I

Artikel 1

In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede aufgrund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck,

a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;

b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;

c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;

d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;

f) alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung bzw. zur Abschaffung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

g) alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

### Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, daß alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.

### Artikel 4

1. Vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und gleichen Behandlung erreicht sind.

2. Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zum Schutz der Mutterschaft, einschließlich der in dieser Konvention aufgeführten Maßnahmen, gelten nicht als Diskriminierung.

### Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

a) die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit bzw. Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen;

b) die dafür sorgen, daß die Erziehung in der Familie zu einem wirklichen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei das Interesse der Kinder in jedem Fall oberstes Gebot ist.

#### Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Unterbindung jeder Form von Frauenhandel und von Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

### TEIL II

#### Artikel 7

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten allen Frauen insbesondere in gleicher Weise wie den Männern

a) das Recht auf Stimmabgabe bei allen Wahlen und Volksbefragungen und auf Wählbarkeit in alle öffentlich gewählten Gremien;

b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Zulassung zu einem öffentlichen Amt und auf Bekleidung jeder öffentlichen Funktion auf allen Regierungsebenen;

c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben des Landes befassen.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne jedwede Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Staaten auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf Erwerb, Wechsel bzw. Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen sie sicher, daß sich weder durch eine Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes im Laufe der Ehe automatisch die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese dadurch staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

## TEIL III

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie Männern zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt für die Vorschul-, Grundschul-, Fachschul-, Hochschul- und die höhere Fachschulausbildung sowie für jede Art der Berufsausbildung;



b) Zulassung zu denselben Studienprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit denselben Qualifikationen und schulischen Anlagen bzw. Einrichtungen derselben Qualität;

c) Beseitigung jeder Art stereotyper Rollenauffassungen von Mann und Frau auf allen Erziehungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;

d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Studienbeihilfen;

e) gleiche Zulassungsmöglichkeiten zu Fortbildungsprogrammen, darunter Programmen für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung des Bildungsunterschieds zwischen Mann und Frau;

f) Verringerung des Prozentsatzes der vorzeitigen Studienabgänge bei Studentinnen und Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig aus der Schule ausgetreten sind;

g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;

h) Zugang zu spezifischen Informationen im Erziehungs- und Bildungsbereich, die zur Gewährleistung der Gesundheit und des Wohlergehens der Familie beitragen, einschließlich Informationen und Beratungsdienste im Rahmen der Familienplanung.

### Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt, um der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;

b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten sowie auch auf Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;

c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf Beförderung, Arbeitsplatzsicherheit sowie alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Weiterbildung, einschließlich Lehrlingsausbildung, höhere Fachschulbildung und ständige Weiterbildung;

d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf gleiche Behandlung für gleichwertige Arbeit sowie gleiche Behandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;

e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand sowie im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter bzw. sonstiger Arbeitsunfähigkeit, und ferner das Recht auf bezahlten Urlaub;

f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfunktion.

2. Um eine Diskriminierung der Frau aus Gründen der Eheschließung bzw. Mutterschaft zu verhindern und ihr das effektive Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

a) zum - mit der Androhung von Sanktionen verbundenen - Verbot einer Entlassung wegen Schwangerschaft bzw. Mutterschaftsurlaub sowie einer Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassungen;

b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, der Rechte aufgrund des Dienstalters oder sozialer Zulagen;

c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die Eltern eine Verbindung von Familienpflichten mit beruflichen Pflichten und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen, insbesondere durch die Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Kindergärten und Kinderhorten;

d) zur Gewährung eines besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich für diese als schädlich erwiesen haben.

3. Der gesetzliche Schutz für in diesem Artikel erfaßte Bereiche wird in regelmässigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

#### Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Gesundheitswesen, um Frauen zu den gleichen Bedingungen wie Männern Zugang zu den Gesundheitsfürsorgediensten, einschließlich der Dienste im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

2. Unbeschadet der in Ziffer 1 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen sorgen die Vertragsstaaten für angemessene Betreuung während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung, wobei diese Betreuung Frauen erforderlichenfalls unentgeltlich zur Verfügung steht, sowie für eine angemessene Ernährung der Frau während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

#### Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um Frauen nach dem Gleichheitsgrundsatz dieselben Rechte wie Männern zu gewährleisten, insbesondere:

- a) das Recht auf Familienbeihilfen;
- b) das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
- c) das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

#### Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme von Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle der Landfrau für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien sowie auch

ihre Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftssektoren, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Konvention auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung finden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, daß sie unter den gleichen Bedingungen wie Männer an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben können, und gewährleisten ihnen insbesondere folgende Rechte:

a) Mitwirkung - auf allen Ebenen - an der Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungsplänen;

b) Zugang zu angemessenen Einrichtungen und Diensten zur Gesundheitsbetreuung, einschließlich Informationen, Beratungsdiensten und Einrichtungen der Familienplanung;

c) unmittelbaren Anspruch auf Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;

d) schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktioneller Alphabetisierung, u.a. auch die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen zur Erweiterung ihres Fachwissens;

e) Organisation von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbstständige oder unselbstständige Arbeit;

f) Teilnahme an allen Gemeinschaftsaktivitäten;

g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Anleihen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie gleiche Behandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und Bebauungsplänen;

h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizität und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichteneinrichtungen.

#### TEIL IV

#### Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.

2. Die Vertragsstaaten gewähren Frauen in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie Männern und geben ihnen dieselbe Gelegenheit zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie Frauen das gleiche Recht ein, Verträge abzuschließen und Vermögen zu verwalten, und gewähren ihnen gleiche Behandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.

3. Die Vertragsstaaten kommen überein, daß alle Verträge und alle sonstigen privaten Instrumente jeglicher Art, deren Rechtswirkung die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau zum Ziel hat, null und nichtig sind.

4. Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte im Rahmen der Gesetze über die Freizügigkeit und freie Wahl ihres Wohnsitzes und Aufenthaltsorts.

#### Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten und gewährleisten insbesondere folgende Rechte auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau:

a) gleiches Recht auf Eheschließung;

b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;

c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;

d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall haben die Interessen der Kinder Vorrang;

e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewußte Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und deren Geburtenintervalle sowie auf Zugang zu den zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Mitteln;

f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Beaufsichtigung und Adoption von Kindern oder ähnlicher Einrichtungen, wenn die Landesgesetze derartige Konzeptionen enthalten; in jedem Fall haben die Interessen der Kinder Vorrang;

g) dieselben persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;

h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich Besitz, Erwerb, Leitung, Verwaltung, Nutzung und Verfügung über Vermögen, gleichgültig ob diese Rechte unentgeltlich oder entgeltlich sind.

2. Die Verlobung und Verheiratung eines Kindes hat keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Gesetzesvorschriften, unternommen, um ein Mindestalter für die Ehefähigkeit festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein offizielles Register zur Pflicht zu machen.

## TEIL V

### Artikel 17

1. Zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung dieser Konvention wird ein (im folgenden als "Ausschuß") bezeichneter Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eingesetzt; er besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention aus achtzehn nach ihrer Ratifikation bzw. nach dem Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats zur Konvention aus dreiundzwanzig Sachverständigen von hohem sittlichen Rang und großer Sachkenntnis auf dem von der Konvention erfaßten Gebiet. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten aus ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig; dabei ist auf eine ausgewogene geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

2. Die Ausschußmitglieder werden in geheimer Abstimmung aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen nominieren.

3. Die konstituierende Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär erstellt sodann eine alphabetische Liste aller so benannten Personen unter Angabe der

sie benennenden Vertragsstaaten und legt sie den Vertragsstaaten vor.

4. Die Wahl der Ausschußmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuß gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

5. Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der konstituierenden Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der konstituierenden Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

6. Die Wahl der fünf zusätzlichen Ausschußmitglieder findet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 2, 3 und 4 dieses Artikels statt, wenn fünfunddreißig Staaten die Konvention ratifiziert haben bzw. ihr beigetreten sind. Die Amtszeit zweier der bei dieser Gelegenheit gewählten zusätzlichen Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; die Namen dieser beiden Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

7. Zur Besetzung eines unerwartet freiwerdenden Sitzes ernannt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger nicht mehr als Ausschußmitglied fungiert, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen seiner Nationalität.

8. Die Ausschußmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren Einzelheiten werden von der Versammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung festgesetzt, die den Aufgaben des Ausschusses zukommt.

9. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Konvention bedarf.

#### Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Behandlung durch den Ausschuß einen Bericht über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen ge-

setzgeberischen, gerichtlichen, verwaltungstechnischen und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb eines Jahrs nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Staat und

b) danach mindestens alle vier Jahre und sooft der Ausschuß darum ersucht.

2. Die Berichte können auf Faktoren und Schwierigkeiten hinweisen, die den Grad der Erfüllung der in dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen beeinflussen.

#### Artikel 19

1. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

#### Artikel 20

1. Der Ausschuß tritt in der Regel einmal im Jahr für höchstens zwei Wochen zur Behandlung der gemäß Artikel 18 dieser Konvention vorgelegten Berichte zusammen.

2. Die Ausschußsitzungen finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuß zu bestimmenden geeigneten Ort statt.

#### Artikel 21

1. Der Ausschuß legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor und kann aufgrund seiner Prüfung der Berichte und Informationen der Vertragsstaaten Vorschläge und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen sind zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten im Ausschußbericht enthalten.

2. Der Generalsekretär übermittelt die Ausschußberichte zur Information an die Kommission für die Rechtsstellung der Frau.



Artikel 22

Die Sonderorganisationen\* haben das Recht auf Teilnahme, wenn die Durchführung von Bestimmungen dieser Konvention behandelt wird, die in ihr Aufgabengebiet fallen. Der Ausschuß kann die Sonderorganisationen\* bitten, Berichte zur Durchführung dieser Konvention vorzulegen, soweit es sich um Bereiche handelt, die in ihr Aufgabengebiet fallen.

## TEIL VI

Artikel 23

Keine Bestimmung dieser Konvention beeinträchtigt etwaige zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser geeignete Bestimmungen

- a) in den Gesetzen eines Vertragsstaats oder
- b) in sonstigen in diesem Staat geltenden internationalen Konventionen, Verträgen oder Abkommen.

Artikel 24

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf nationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die volle Ausübung der in dieser Konvention anerkannten Rechte zu gewährleisten.

Artikel 25

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositär dieser Konvention.
3. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 528

4. Diese Konvention liegt für alle Staaten zum Beitritt auf. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 26

1. Ein Antrag auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einem Vertragsstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär gestellt werden.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls auf einen solchen Antrag hin zu unternehmen sind.

#### Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieser Konvention ratifiziert oder ihr beiträgt, tritt die Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 28

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt schriftliche Vorbehalte, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt macht, entgegen und leitet sie allen Staaten zu.

2. Mit dem Ziel und Zweck dieser Konvention unvereinbare Vorbehalte sind unzulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgenommen werden, der sodann alle Staaten davon in Kenntnis setzt. Diese Mitteilung wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam.